

Aus der Gerichtspraxis = Questions juridiques

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Strenge Sorgfalt
mit dem kostbaren Wasser**

(Von unserem Bundesgerichts-
korrespondenten)

Im Kanton Luzern betreiben zwei Unternehmungen im Reusstal je eine Kiesgrube, wovon die eine im Eigentum der ausbeutenden Unternehmung steht, während die andere Kiesausbeuterin das Grubengrundstück bloss in Pacht hat. Beide Gruben enthalten Grundwasser-teiche. Nachdem von anderer Seite allerlei Schutt, Abfälle und Kehricht in diese Teiche geworfen worden war, er-wirkte die eine Unternehmung ein Fahr-
verbot auf den Zufahrten, und beide sorgten für ein amtliches Verunreini-gungs- und Ablagerungsverbot.

Auf Grund eines Gutachtens der Eid-genössischen Anstalt für Wasserversor-gung, Abwasserreinigung und Gewässer-schutz (EAWAG), das sich gegen den Abbau von Kies im Bereich wesentlicher Grundwasservorkommen und jede andere Gefährdung des Grundwassers aussprach, sowie die Bezeichnung der gefahrlos zu unbeschränktem Abbau geeigneten Kies-bänke empfahl, untersagte das *Staats-wirtschaftsdepartement des Kantons Lu-
zern* das Auffüllen der beiden Gruben. Dabei stützte es sich auf Paragraph 15 des kantonalen Gesetzes über den Ge-wässerschutz. Das Verbot sollte bis zur Abklärung der Grundwassereigenschaften Schutz bieten. Gleichzeitig verpflichtete das Departement gestützt auf Artikel 4, Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) die Unter-nehmungen, die Teiche einzuzäunen.

Ein Rekurs der beiden Unterneh-mungen wurde vom *Regierungsrat* des Kantons Luzern abgewiesen. Er ergänzte die Einzäunungsverfügung dahin, dass ein 2,5 m hoher Geflechtendrahtzaun in mindestens 15 m Abstand vom Ufer, gemessen beim höchsten Wasserstand, anzubringen sei; geringere Abstände könne das kantonale Amt für Gewässer-schutz bewilligen, wo die örtlichen Ver-hältnisse das gestatteten.

*Die Pflicht, Missbräuche Dritter
zu verhüten*

Die Unternehmungen zogen die Sache darauf mit einer Verwaltungsgerichts-beschwerde vor die *verwaltungsrecht-liche Kammer des Bundesgerichtes*, weil sie den Entscheid für bundesrechtswidrig und unangemessen hielten. Die Be-schwerde wurde jedoch abgewiesen. Nach Artikel 4, Absatz 3 GSchG sind bei vorhandenen Kiesgruben Schutz-massnahmen zu treffen, sobald nach-

gewiesen ist, dass das Wasser gefährdet ist. Die Massnahmen richten sich gegen den Störer der Sauberkeit, wobei im Gewässerschutzrecht nicht nur der Ver-unreiniger als Störer gilt, sondern auch jede Person, welche es in Kauf nimmt, dass ihr an sich nicht rechtswidriges Verhalten andere zur Uebertretung von Polizeivorschriften veranlasst. Damit kann auch gegen Kiesausbeuter vorge-gangen werden, die nicht verhindern, dass Dritte ihre Gruben, wie hier, zur Ablagerung von Abfällen, leeren Oel-fässern, Abbruchautos im Grundwasser missbrauchen. Der geforderte Hag bil-det gegen solche Missbräuche ein zwar nicht vollkommenes, doch immerhin taugliches Mittel, zumal der vorgeschrie-bene Abstand der Wurfweite ab Last-wagen angepasst ist.

*Bei sichtlicher Gefahr Entlastungsbeweis
nicht leicht zu nehmen*

Die Unternehmungen machten aber noch geltend, die 30 bis 50 m mächtige Schotterschicht genüge, um die Verun-reinigungen auf natürliche Weise zu filtrieren. Man hat zwar festgestellt, dass schon eine 2 m mächtige Schotterschicht Sickerwasser aus einer Kiesgrube, das sich mindestens 30 Tage in ihr aufhält, genügend reinigt. Hier kommt aber noch die Verschmutzung durch den Kiesabbau und weiter jene durch Abfälle hinzu. Es ist nicht nachgewiesen, dass diese zusätzliche, doppelte Belastung hier filtriert wird. Es entspricht daher dem Schutzgedanken des Gesetzes, deshalb wenigstens die Gefahr bedeutenden Ab-fälle fernzuhalten.

Allerdings wird vorgebracht, die Kosten für den Zaun seien im Verhält-nis zum Erfolg zu hoch. Für die eine Unternehmung kommt er beispielsweise auf rund 36 000 Franken zu stehen. Das erscheint indessen bei den bisher von ihr ausgebeuteten Kiesmengen (rund 15 000 m² auf eine Tiefe von 4 bis 5 m, bei der anderen Unternehmung rund 18 000 m² bei einer Tiefe von 5 m) nicht untragbar; dass ein angemessener Ge-winn aus der Kiesförderung dadurch verhindert werde, ist nicht dargetan. Daraus, dass andernorts gegen Gewässer-verschmutzungsherde weniger entschie-den eingeschritten werde, können die Beschwerde führenden Unternehmungen für sich keine Schonung ableiten. Auch die Tatsache, dass die eine von ihnen bloss Pächterin ist, hindert sie nicht, die geforderte Abschränkung zu errichten. Soweit der Zaun ausserhalb des Pacht-landes zu stehen käme, kann die Be-hörde die Hagpflicht auch gegenüber jedem Grundeigentümer durchsetzen.

Schliesslich fehlt es auch an einem Sonderfall, der eine Ausnahmebewilligung von der Gewässerschutzpflicht im Sinne von Artikel 4, Absatz 5 GSchG rechtfertigen würde. Der Betrieb der Kiesgruben wäre ohnehin nach kanto-nalem Recht bewilligungspflichtig ge-wesen; doch wurde eine Bewilligung nie eingeholt.

*Nicht auf den «Stupf» der Behörde
warten!*

In diesem Zusammenhang ist auch noch ein Entscheid des *bundesgericht-lichen Kassationshofes* interessant, der eine Nichtigkeitsbeschwerde eines Un-ternehmers gegen ein Bussenurteil des *Obergerichtes von Appenzell Ausser-rhoden* abwies. Der Unternehmer ent-liess aus seinem Betrieb schmutzige und giftige Abwässer, die sich zunächst in einem Weiher setzen konnten, ehe sie sich in einen Zufluss der Goldach ergossen. Der Unternehmer liess die Ab-wasserfrage durch die EAWAG unter-suchen, weil er den Betrieb erweitern wollte. Mit der Baubewilligung wurden daher dann auch behördliche, innert Frist zu erfüllende Bedingungen über die Reinigung der Betriebsabwässer auf-gestellt. Die Verwirklichung der Pläne unterblieb jedoch, während der auf Bau-land anderer Eigentümer liegende Wei-her von diesen aufgefüllt wurde. Die ungeklärten Betriebsabwässer führten zu einer Fischvergiftung in der Goldach und anderen unangenehmen Erschei-nungen, die zur Busse wegen Gewässer-verschmutzung Anlass gaben.

Das Bundesgericht führte dazu aus, dass nach Artikel 3 GSchG auch bei be-stehenden Ableitungen Massnahmen zu treffen sind, um Gewässerverunreini-gungen zu verhüten. Wenn die Behör-den dabei ermächtigt sind, dies schritt-weise und innert Fristen anzuordnen, so heisst das nicht, dass erst auf be-hördliche Weisungen hin etwas zu unternehmen sei, um so mehr als hier der Unternehmer durch ein Gutachten um die Wirkung seines Betriebsabwas-sers wusste, den Ausfall des Weihers voraussehen konnte und mit gelegentlich zu geringer, die Unratskonzentration fördernder Wasserführung zu rechnen hatte. Die Frist, die ihm von den Be-hörden angesetzt worden war, hatte da-bei keine Bedeutung; sie galt nur für die Betriebserweiterung und nicht für den Fall, dass der Weiher ausfiel. Durch das Unterlassen möglicher und zumut-barer Massnahmen für den Fall — er hatte den Behörden selber solche ge-nannt — macht er sich schuldig und strafbar.

Dr. R. B.